Bundesministerium
der Finanzen

Christian Lindner
Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON [redacted]

TEL

FAX

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 30. September 2024

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Bundesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Kabinettsache
Datenblatt-Nr.: 20/08169

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Mitteln des Restrukturierungsfonds auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds (Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz - RStruktFÜG); Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 374/24 - Beschluss)**

ANLAGEN 4

GZ **VII C 4 - WK 5700/19/10008-11**

DOK **2024/0849565**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Anliegenden Beschlussvorschlag (Anlage 1), den Sprechzettel für den Regierungssprecher (Anlage 2), den Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates sowie die Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 374/24 - Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Mitteln des Restrukturierungsfonds auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds (Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz - RStruktFÜG) übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 2. Oktober 2024 im Rahmen der TOP 1-Liste ohne Aussprache herbeizuführen.

Table.Briefings

Das RStruktFÜG sieht die Übertragung der für die Beitragsjahre 2011 bis 2014 erhobenen Bankenabgabe (sog. „Altmittel“) des Restrukturierungsfonds auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) zur teilweisen Tilgung des dort aufgelaufenen Fehlbetrags und zugleich die Aufhebung des steuerlichen Betriebsausgabenabzugsverbots für etwaige ab 2024 zu erhebende Bankenabgaben vor.

Mit der Übertragung der Altmittel in Höhe von rund 2,3 Mrd. Euro auf den FMS wird der dort aufgelaufene Fehlbetrag von 21,6 Mrd. Euro (per 31. Dezember 2023) reduziert. Dies senkt, neben dem aufgelaufenen Fehlbetrag selbst, auch die Refinanzierungskosten des FMS, die noch für einen sehr langen Zeitraum - bis zur Auflösung des FMS - anfallen werden. Damit reduzieren sich bei der Endabrechnung die gesetzlichen Haftungsbeiträge für Bund und Länder (Verteilung 65:35, Länderanteil begrenzt auf 7,7 Mrd. Euro). Hierdurch wird der haushaltspolitische Spielraum künftiger Generationen in Bund und Ländern erweitert. Die Altmittel finden damit wie bisher eine Verwendung für Zwecke der Finanzmarktstabilisierung, die der FMS durch die Finanzierung von Maßnahmen in der Finanzmarktkrise ab 2008 zugunsten von Kreditinstituten und damit zum Nutzen aller seinerzeit Abgabepflichtigen gewährt hat.

Das steuerliche Betriebsausgabenabzugsverbot ist für ab 2024 zu erhebende Bankenabgaben als Lenkungsnorm nicht mehr erforderlich, weil die Lenkungswirkung durch andere Maßnahmen erreicht wird. Die Aufhebung des Betriebsausgabenabzugsverbotes (Nr. 29 der Wachstumsinitiative vom 5. Juli 2024) stärkt zudem den Finanzstandort Deutschland: Die Besteuerung von Banken ist ein relevanter Standortfaktor. Durch die Aufhebung des Betriebsausgabenabzugsverbots werden die Wettbewerbsbedingungen deutscher Banken verbessert und die steuerliche Behandlung an die Handhabung in den meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union angeglichen; neben Deutschland lassen nur vier andere Mitgliedstaaten die Bankenabgabe nicht zum Betriebsausgabenabzug zu.

In ihrer Gegenäußerung lehnt die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates ab, soweit dieser auf die Beibehaltung des steuerlichen Betriebsausgabenabzugsverbots zielt. Der Bundesrat begründet dies mit möglichen Steuermindereinnahmen für Länder und Kommunen. Die Begründung ist angesichts des weggefallenen Grundes (s. o.) schon im Ansatz nicht geeignet, die Beibehaltung des Betriebsausgabenabzugsverbots, dem eine Lenkungswirkung zugunsten risikoärmerer Geschäftsmodelle der Banken innewohnt, zu rechtfertigen. Darüber hinaus liegt der Bundesregierung keine Prognose vor, nach der es absehbar zur Erhebung von Bankenabgaben und infolgedessen zu Steuermindereinnahmen kommen wird. Schließlich rechtfertigen die erreichten Meilensteine des europäischen Rechtsrahmens eine Neubewertung der Erforderlichkeit einer zusätzlichen Lenkung durch ein Betriebsausgabenabzugsverbot.

Den Vorschlag des Bundesrates, den Haftungsdeckel der Länder für ein negatives Schlussergebnis des FMS in dem Umfang herabzusetzen, in dem die Länder nach der allgemeinen

Table.Briefings

Haftungsverteilung für einen Betrag in Höhe des Altmittelvolumens aufkommen müssten, wird die Bundesregierung prüfen. Der Vorschlag erscheint grundsätzlich sachlich gerechtfertigt, da nur durch eine Reduzierung des Haftungsdeckels den Ländern die Vorteile aus der Übertragung der Altmittel auf den FMS unabhängig von jeder künftigen wirtschaftlichen Entwicklung des FMS erhalten bleiben können. Andererseits handelt es sich bei den Altmitteln um Bundesmittel, die derzeit in einem Sondervermögen des Bundes - dem Restrukturierungsfonds - verwaltet werden.

Der Entwurf der Gegenäußerung wurde mit allen Ressorts einvernehmlich abgestimmt.

Table.Briefings

Anlage 1

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von dem Bundesminister der Finanzen vorgelegte Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 374/24 - Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Mitteln des Restrukturierungsfonds auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds (Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz - RStruktFÜG).

Table.Briefings

Anlage 2

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 374/24 - Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Mitteln des Restrukturierungsfonds auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds (Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz - RStruktFÜG) beschlossen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag zur Streichung der Aufhebung des steuerlichen Betriebsausgabenabzugsverbots für ab 2024 zu veranlagende Bankenabgaben ab. Es ist nicht Zweck der Vorschrift, der öffentlichen Hand Steuereinnahmen zu sichern. Die Bundesregierung geht zudem nicht davon aus, dass es absehbar zur Erhebung von Bankenabgaben und infolgedessen zu Steuermindereinnahmen kommt. Das Lenkungsbedürfnis und damit die erforderliche Rechtfertigung für ein Betriebsausgabenabzugsverbot ist mit Ende des Jahres 2023 entfallen, weil im europäischen Rechtsrahmen entscheidende Meilensteine erreicht wurden, die einen weiteren Anreiz der Banken, risikoärmere Geschäftsmodelle zu verfolgen, entbehrlich machen. Im Einzelnen betrifft dies insbesondere die folgenden Meilensteine: Erstens wurde der europäische Abwicklungsfonds SRF erstmals vollständig befüllt. Zweitens müssen Institute nach den Vorgaben der für sie zuständigen Abwicklungsbehörden erstmals verbindliche finale Anforderungen an zusätzliche Verlustpuffer erfüllen, durch die sie im Abwicklungsfall vollständig rekapitalisiert werden können. Drittens müssen die Institute nach den Vorgaben der für sie zuständigen Abwicklungsbehörden abwicklungsfähig sein.

Den Vorschlag des Bundesrates, den Haftungsdeckel der Länder für ein negatives Schlussergebnis des Finanzmarktstabilisierungsfonds in dem Umfang herabzusetzen, in dem die Länder nach der allgemeinen Haftungsverteilung für einen Betrag in Höhe des Altmittelvolumens aufkommen müssten, wird die Bundesregierung prüfen.

Table.Briefings

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

zur Stellungnahme des Bundesrates
zum Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Mitteln des Restrukturierungsfonds auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds (Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz - RStruktFÜG)

– BR-Drs. 374/24 – Beschluss –

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Mitteln des Restrukturierungsfonds auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds (Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz - RStruktFÜG) wie folgt:

Zu Nr. 1 Zu Artikel 2 (Änderung § 13 Absatz 2 Satz 2 StFG):
Den Vorschlag des Bundesrates, den Haftungsdeckel der Länder für ein negatives Schlussergebnis des Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) in dem Umfang herabzusetzen, in dem die Länder nach der allgemeinen Haftungsverteilung für einen Betrag in Höhe des Altmittelvolumens aufkommen müssten, wird die Bundesregierung prüfen.

Zu Nr. 2 Zu Artikel 3 (Änderung § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 13 EStG):
Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag zur Streichung der Aufhebung des steuerlichen Betriebsausgabenabzugsverbots für ab 2024 zu veranlagende Bankenabgaben ab. Es ist nicht Zweck der Vorschrift, der öffentlichen Hand Steuereinnahmen zu sichern. Die Bundesregierung geht zudem nicht davon aus, dass es absehbar zur Erhebung von Bankenabgaben und infolgedessen zu Steuermindereinnahmen kommt. Das Lenkungsbedürfnis und damit die erforderliche Rechtfertigung für ein Betriebsausgabenabzugsverbot ist mit Ende des Jahres 2023 entfallen, weil im europäischen Rechtsrahmen entscheidende Meilensteine erreicht wurden, die einen weiteren Anreiz der Banken, risikoärmere Geschäftsmodelle zu verfolgen, entbehrlich machen. Im Einzelnen betrifft dies insbesondere die folgenden Meilensteine: Erstens wurde der europäische Abwicklungsfonds SRF erstmals vollständig befüllt. Zweitens müssen Institute nach den Vorgaben der für sie zuständigen Abwicklungsbehörden erstmals verbindliche finale Anforderungen an zusätzliche Verlustpuffer erfüllen, durch die sie im Abwicklungsfall vollständig rekapitalisiert werden können. Drittens müssen die Institute nach den Vorgaben der für sie zuständigen Abwicklungsbehörden abwicklungsfähig sein.

Table.Briefings

Table.Briefings

Dokumentenname:	Zuleitungsexemplar_2008169.docx
Ersteller:	Bundesministerium der Finanzen
Stand:	30.09.2024 09:45

Bundesrat **Drucksache 374/24 (Beschluss)**

27.09.24

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Mitteln des Restrukturierungsfonds auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds (Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz - RStruktFÜG)

Table.Briefings

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a - neu - (§ 13 Absatz 2 Satz 2 StFG)
   Buchstabe b - neu - (§ 13 Absatz 2a StFG)

   Artikel 2 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

   „2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „7,7 Milliarden Euro“ durch die Angabe „6,9 Milliarden Euro“ ersetzt.

   b) Absatz 2a wird aufgehoben.“

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Begründung:

Die Verwendung der Altmittel zur Verringerung des Defizits im Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) wird grundsätzlich begrüßt.

Jedoch muss bei der konkreten Ausgestaltung der Defizitreduzierung sichergestellt werden, dass sowohl der Bund als auch die Länder entsprechend des gesetzlichen Haftungsverhältnisses von 65:35 von der Entlastung profitieren. In dem Gesetzentwurf ist dies nicht gewährleistet.

Aus Ländersicht besteht ein derzeit nicht kalkulierbares Risiko, dass wegen des Haftungsdeckels der Länder ausschließlich der Bund von der Entlastung profitieren könnte. Dies wäre der Fall, wenn das FMS-Defizit nach der Schlussabrechnung über 24,3 Milliarden Euro liegt. Auch wenn der aktuell ausgewiesene Buchverlust des FMS unter diesem Betrag liegt, besteht eine absolute Gewissheit über die Höhe des Defizits erst zum Zeitpunkt der Endabrechnung.

Um sicherzustellen, dass auch die Länder bei der Defizitregelung entsprechend ihres gesetzlichen Haftungsverhältnisses berücksichtigt werden, wird vorgeschlagen, den Haftungsdeckel der Länder in § 13 Absatz 2 Stabilisierungsfondsgesetz um rund 810 Millionen Euro (35 Prozent von 2,3 Milliarden Euro) abzusenken.

2. Zu Artikel 3 (§ 52 Absatz 6 Satz 18 EStG)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Bankenabgabe wird dem Grunde nach weiter erhoben – wenn auch auf Krisen- und Ausnahmefälle der Höhe nach beschränkt. Damit führt die vorgesehene Streichung des Betriebsausgabeabzugsverbots bei zukünftig geleisteten Bankenabgaben zu Steuermindereinnahmen (auch) zulasten der Länder bzw. Kommunen.

Table.Briefings